

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
der Firma MAC-GYM Georg Schemmerer, untenstehend als MAC-GYM bezeichnet

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der Firma MAC-GYM gelten die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie übereinstimmende schriftliche Erklärungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch die Firma MAC-GYM. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bis zur Stellung neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Bei Verkaufs- und Lieferverträgen, die aus mehreren Dokumenten bestehen, gilt bei Widerspruch der einzelnen Dokumente folgende Geltungspriorität:
  1. Auftragsbestätigung
  2. Zeichnungen und Spezifikationen
  3. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
3. Als Lieferung im Sinne dieser AGB's gelten auch Montagen und andere Dienstleistungen, außer Vermietung.

**§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen sämtlicher Auftragserteilungen an die Firma MAC-GYM bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit Mitarbeitern der Verkaufsabteilung erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von der Firma MAC-GYM schriftlich bestätigt worden sind. Bei kurzfristiger Lieferung ist Annahme des Auftrags im Bewirken der Leistungen zu sehen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma MAC-GYM die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma MAC-GYM. Die dem Angebot beigelegten Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben, Maße, Belastbarkeit und andere Eigenschaften beinhalten keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe sowie zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungsprämien, Montagekosten oder Zoll.
2. Für offensichtliche Irrtümer und Abweichungen in Preislisten, Rechnungen oder Bestätigungen behält sich die Firma MAC-GYM die Berichtigung und Nachberechnung ausdrücklich vor. Gleiches gilt für Übermittlungsfehler. Für wesentliche Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren, wie insbesondere Lohnkosten, Herstellungsmaterial oder Frachtkosten behält sich die Firma MAC-GYM eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise vor.
3. Die Zahlungen sind in Euro oder in einer anderen vereinbarten Währung in bar, per Scheck oder Überweisung unter Ausschluss jeglicher Reduktionen und Rückballe termingemäß fällig.
4. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Unberechtigte Skontoabzüge werden zurückgefordert, die Zahlungen werden grundsätzlich zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuz. den aufgelaufenen Verzugszinsen verrechnet. Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen und zwar per Fakturadatum und keinesfalls ohne Inkassospesen und sonstigen Bankkommissionen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Bezogenen. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt unter Vorbehalt. Der ursprüngliche Fälligkeitstermin wird hierdurch nicht verändert. Die Vertreter der Firma MAC-GYM haben keine Inkassoberechtigung. Zahlungen, die an diese geleistet werden, haben keine Erfüllungswirkung. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind unverzinslich.
5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder Entscheidungsreif ist und zudem auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 4 Bankgarantie**

1. Für Lieferungen, welche den Umfang der normalen Abnahme und angemessene Kreditlimits überschreiten, stellt der Besteller eine Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheit. Erfolgt nicht rechtzeitig vor Versand eine solche Sicherstellung, so kann die Firma MAC-GYM nicht mit den Kosten aus einem hieraus resultierenden Lieferverzug behaftet werden.

**§ 5 Zahlungsverzug**

1. Unbeschadet der Regelung des § 286 Abs. 3 BGB kommt der Besteller durch Mahnung der Firma MAC-GYM in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregelungen. Bei Verzug des Bestellers ist MAC-GYM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu fordern. Die Firma MAC-GYM ist jedoch berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund einen höheren Verzugszins geltend zu machen, sofern dieser von MAC-GYM nachgewiesen werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Bestellers, der Firma MAC-GYM nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels kann MAC-GYM auch ohne ausdrückliche Mahnung die banküblichen Zinsen verlangen.
2. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Firma MAC-GYM nach Mahnung und Rücktritt zur Rücknahme bereits gelieferter Ware berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Nach vorheriger Androhung ist MAC-GYM berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, nicht unerheblichen Zahlungsrückständen sowie einer erst nach Vertragsabschluss erkennbaren Gefährdung unseres vertraglichen Vergütungsanspruchs durch mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit des Vertragspartners sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt der Vertragspartner im Falle der Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs innerhalb angemessener Frist unserer Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir nach Fristablauf nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Die Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs berechtigt uns ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Vertragspartner sofort fällig zu stellen.

**§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher, von MAC-GYM gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche bleiben Lieferungen im Eigentum der Firma MAC-GYM (Vorbehaltsware).
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Weiterveräußerung nicht gestattet.
3. Noch nicht voll bezahlte Ware darf weder verpfändet, noch einem Anderen sicherungshalber übereignet werden. Der Besteller hat MAC-GYM von dem bevorstehenden oder vollzogenen Zugriff seitens Dritter auf ihr Eigentum, insbesondere Pfändungen sofort zu unterrichten und unverzüglich gegen diese vorzugehen. Etwaige Kosten zur Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen das Eigentum von MAC-GYM trägt der Besteller.
4. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware im Sinne des Verwendungszweckes zu benutzen, jedoch nicht zu verändern oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Eine von MAC-GYM beauftragte oder schriftlich tolerierte Verarbeitung, Umwidmung oder Verbindung erfolgt für die Firma MAC-GYM. Der Besteller verwahrt die neue Sache mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
5. Für den Fall, dass der Besteller, seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verletzt, behält sich die Firma Mac-Gym ein Rücktrittsrecht vor.
6. MAC-GYM behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner zustehenden Forderungen, gleich welcher Art, vor. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldoforderung. Bei Zahlungsverzug oder im Falle einer nachhaltigen Minderung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ist MAC-GYM auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur einstweiligen Rücknahme des Vertragsgegenstandes auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

**§ 7 Lieferfristen, Lieferverzug**

1. Die Lieferung erfolgt, sobald der Vertrag abgeschlossen und allenfalls weitere Voraussetzungen erfüllt sind, schnellstmöglich oder nach Absprache.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen für MAC-GYM angemessen. Dies gilt nicht, wenn MAC-GYM die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Lieferschwierigkeiten, die durch mangelhafte Rohstoffversorgung, technische Schwierigkeiten, Lieferverzug durch Untertierlieferanten sowie höhere Gewalt, z.B. Umweltkatastrophen, Aufruhr, Krieg o.ä. Ereignisse, z.B. Streik und Aussperrung auftreten, berechtigen MAC-GYM zu Lieferterminverlängerungen, notfalls auch zu teilweisem oder ganzlichem Rücktritt vom Vertrag ohne Schadenersatz.
4. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatz statt der Lieferung, auch nach Ablauf einer der Firma MAC-GYM gesetzten Frist zur Lieferung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Soweit Verzögerungen der Lieferung von MAC-GYM zu vertreten sind, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, sofern keine kundenspezifischen Änderungen am Standardprodukt von Mac-Gym vorgesehen und bereits eingebracht wurden. Eine Änderung der Beweislast ist jedoch mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Auf Verlangen der Firma MAC-GYM ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten oder an der Lieferung festhalten möchte.
7. MAC-GYM ist berechtigt, vom Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises der Gegenstände und Lieferungen zu verlangen, wenn die Versendung oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert wird. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten vorbehalten.

**§ 8 Transport**

1. Soweit nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen ab Lager unverpackt, die Exportlieferungen ab Lager unverpackt, unverzollt und unversteuert. Das Transportrisiko trägt der Besteller. Verzollungs- und Weiterleitungsaufträge des Bestellers, ob stillschweigend oder ausdrücklich in Auftrag gegeben, erfolgen, wenn durch MAC-GYM ausgeführt, lediglich als freie Dienstleistung ohne jegliche Haftung.

**§ 9 Übergang von Gefahr und Nutzen**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit dessen Übergabe auf dem Firmengedächtnis von MAC-GYM oder dessen Lieferant an den Versandbeauftragten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Mac-Gym die Transportkosten aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu tragen hat.
2. Sollte MAC-GYM oder ein zugehöriger Untertierlieferant auch die Aufstellung oder Montage des Vertragsgegenstandes vertraglich übernehmen, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald der Liefergegenstand auf der Baustelle vom Transportmittel abgeladen worden ist. Für den Abschluss von Transportversicherungen ist der Vertragspartner mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung selbst verantwortlich.

**§ 10 Sachmängelhaftung für neue Produkte / Baugrundrisiko**

1. Die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von MAC-GYM unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Firma MAC-GYM unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Warenerhalt schriftlich anzuzeigen. MAC-GYM ist berechtigt, die Erfüllung von Sachmängelhaftungsansprüchen abzulehnen, wenn Mangel nicht rechtzeitig angezeigt werden.

3. Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln verjähren nach zwölf Monaten, beginnend mit der Anlieferung des Vertragsgegenstandes beim Vertragspartner. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist von zwölf Monaten gilt desweiteren nicht, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch MAC-GYM und soweit MAC-GYM eine Garantie übernommen hat.
4. Sichtbare Mängel sind vor dem Wiederverkauf und der Verteilung zu reklamieren.
5. Der Besteller darf Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Zahlungen des Bestellers dürfen bei Mängelrügen in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. MAC-GYM ist berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.
6. Zunächst ist MAC-GYM Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß § 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bestehen solche Mängelansprüche des Bestellers nicht. Ebenfalls bestehen keine Mängelansprüche für die aus unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vom Besteller oder von Dritten entstehenden Folgen.
8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen MAC-GYM nach § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seiner Bestellung keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Die vorstehende Regelung gilt ferner entsprechend für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen MAC-GYM aus § 478 Abs. 2 BGB. Weitergehende oder andere als in diesen Bedingungen geregelte Ansprüche des Bestellers gegen MAC-GYM und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
9. Der Besteller trägt das Baugrundrisiko.
10. Für Schadenersatzansprüche statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatzansprüche wegen Sachmängeln gilt ergänzend § 9. Weitergehende oder andere als in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

**§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht**

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der jeweilige Firmensitz von MAC-GYM. MAC-GYM ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Erfüllungsort für die Leistungen von MAC-GYM ist der Firmensitz der Firma MAC-GYM, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
3. Für Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**§ 13 Salvatorische Klausel**

- Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Teilen nicht. Dies gilt dann nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.